

BVGer D-5154/2019 vom 16. Oktober 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-10-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5154_2019

FR: TAF D-5154/2019 du 16 octobre 2019

IT: TAF D-5154/2019 del 16 ottobre 2019

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

E. 1.2

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision des Asylgesetzes in Kraft getreten (AS 2016 3101), welche für das vorliegende Verfahren gilt (vgl. Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 1.4

Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (vgl. Art. 21 Abs. 1 VGG). Das Bundesverwaltungsgericht kann auch in solchen Fällen auf die Durchführung des Schriftenwechsels verzichten (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, BVGE 2012/5 E. 2.2).

E. 4.1

Die Vorinstanz führte zur Begründung des ablehnenden Asylentscheids an, den Ausführungen der Beschwerdeführenden seien keine konkreten Anhaltspunkte zu entnehmen, dass sie in den Fokus des MIT geraten seien oder künftig und mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung durch den türkischen Staat oder der kurdischen Autonomiebehörde befürchten müssten. So verfügten sie offenkundig über kein genügend geschärftes Profil, dass ein erhöhtes Interesse an ihren Personen als wahrscheinlich zu erachten sei. Die politischen Aktivitäten des Beschwerdeführers hätten sich auf politische Aufklärungsarbeit gegenüber Jugendlichen im Lager H._____ und die Teilnahme an Kundgebungen beschränkt. Als Redenschreiber habe er sich im Hintergrund gehalten und keine medialen Kanäle genutzt, um seinen politischen Anschauungen Ausdruck zu verleihen. Der MIT oder die N._____ seien diesbezüglich nicht über ihn informiert gewesen. Weder habe sich der Beschwerdeführer jemals kritisch gegenüber der N._____ geäußert, noch habe er innerhalb der Jugendpartei in H._____ eine besondere Stellung innegehabt. Vielmehr sei die Organisation demokratisch aufgebaut, es bestehe keine beachtenswerte Hierarchie und sie bestünde aus etwa 200 aktiven Mitgliedern. Seinen Darlegungen könne nicht entnommen werden, dass er unter den Mitgliedern in besonderem Masse in Erscheinung getreten sei. Zudem bestehe die Organisation noch immer und führe auch dieselben Tätigkeiten aus, weshalb nicht von einem wahrhaftigen Verfolgungsinteresse des MIT oder der N._____ an deren Mitgliedern auszugehen sei. Die Erklärungen und Mutmassungen des Beschwerdeführers seien nicht geeignet, zu einer anderen Bewertung des Gefährdungsprofils zu führen. Ferner habe er den Umstand, dass seitens der N._____ oder des MIT noch nie auf ihn zugegriffen worden sei, damit erklärt, dass dies erst passiere, wenn die Behörden etwas gegen einen in der Hand hätten. Auch die blossen Umstände, dass Peshmergas ihn hätten warnen lassen, er sich beobachtet gefühlt habe und ihm ein Fahrzeug im Anschluss an eine Kontrolle beim Checkpoint gefolgt sei, würden nicht darauf hindeuten, dass er in asylrelevanter Weise verfolgt worden wäre oder eine solche Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit künftig befürchten müsste. Ausserdem habe der Beschwerdeführer angeführt, sich seit der Ausreise aus dem Irak nicht mehr politisch betätigt zu haben und dies auch in Zukunft nicht mehr zu beabsichtigen. Die Beschwerdeführerin, welche keine persönlichen Schwierigkeiten angeführt und ihre Ausreise im Wesentlichen damit begründet habe, dadurch einem allfälligen Beitritt des Beschwerdeführers zur PKK zuvorzukommen, verfüge in keiner Weise über ein relevantes politisches Profil, das künftige behördliche Massnahmen gegen sie auch nur entfernt als wahrscheinlich erachten liesse. Ebenso wenig vermöchten die blossen Verlautbarungen der türkischen Behörden, das Lager H._____ zu vernichten, eine asylrelevante Furcht vor zukünftiger Verfolgung zu begründen. Auch die unbegründeten Aussagen zum politischen Hintergrund ihres - noch vor ihrer Geburt von den türkischen Behörden verfolgten und getöteten - Vaters dienten nicht dazu, ein Gefährdungsprofil ihrer Person aufzuzeigen. Die eingereichten Beweismittel vermöchten diesen Schluss nicht umzustossen, handle es sich

dabei doch um Beiträge allgemeiner Art und um (...) Fotos, welche den Beschwerdeführer als Mitglied der J. _____ zeigen würden. Ferner seien die Beschwerdeführenden nie in direkte Schwierigkeiten mit dem IS oder der M. _____ geraten, weshalb keine gezielte Verfolgung seitens dieser Milizen vorliege. Mit ihrer Befürchtung, im Zusammenhang mit den kriegerischen Auseinandersetzungen Nachteile zu erleiden, hätten sich die Beschwerdeführenden bis im (...) in der Lage abertausender Menschen befunden, die in der Region unter einer Situation allgemeiner Gewalt gelitten oder sich vor entsprechenden Nachstellungen gefürchtet hätten. Die Vorbringen der Beschwerdeführenden seien demzufolge insgesamt als nicht asylrelevant zu qualifizieren.

E. 4.2

In der Rechtsmitteleingabe wird am dargelegten Sachverhalt und der daraus resultierenden Gefährdungslage festgehalten und angeführt, der Beschwerdeführer habe im Lager politische, kulturelle und soziale Ausgaben wahrgenommen und sei einer der führenden Köpfe gewesen, so auch für die Sicherheit im Lager. Es sei sogar zur Festnahme von einzelnen Mitgliedern der J. _____ gekommen. Auch ausserhalb des Camps habe sich der Beschwerdeführer politisch betätigt und dabei an mehreren Demonstrationen als Organisator teilgenommen. Durch diese Aktivitäten sei er sowohl ins Visier der türkischen Agenten als auch der N. _____ geraten. Eine Entführung oder gar eine Tötung müsse demmassen vorangetrieben worden sein, dass ein Peshmerga den Vater des Beschwerdeführers über eine bevorstehende Festnahme beziehungsweise Entführung seines Sohnes informiert habe. Die diesbezüglich relevanten Protokollstellen in der Anhörung würden deutlich machen, dass sich der Beschwerdeführer in einer konkreten Gefahr befunden habe. Nach der wiederholten Beobachtung beziehungsweise Verfolgung des Beschwerdeführers durch eine ihm unbekannt Person in einem Auto und die erhaltenen Warnungen habe er den Ernst der Lage erkannt. Die Gefahr, gewaltsam in die Türkei verschleppt beziehungsweise getötet zu werden, sei in der letzten Zeit derart konkret geworden, dass ihnen nur die Flucht ins Ausland übriggeblieben sei. Weiter sei der Beschwerdeführer zwar nicht durch den IS, jedoch durch die M. _____ bedroht worden. Diese Organisation werde durch den O. _____ unterstützt und habe mehrmals gedroht, das Lager in H. _____ zu stürmen. Die Gefahr, dass diese Organisation das Lager eines Tages angreife, bestehe immer noch.

E. 5.1

Das SEM erachtete die Asylvorbringen der Beschwerdeführenden als nicht asylrelevant im Sinne von Art. 3 AsylG. Dieser Einschätzung ist im Ergebnis beizupflichten, zumal die Schlussfolgerungen der Vorinstanz weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht zu beanstanden sind.

E. 5.2

In der angefochtenen Verfügung wird einlässlich begründet, weshalb davon auszugehen ist, dass die Beschwerdeführenden - und insbesondere der Beschwerdeführer - nicht im Visier des MIT oder der N. _____ standen und weshalb nicht von einem derartigen politischen Profil auszugehen ist, welches das Bestehen einer begründeten Furcht vor künftiger Verfolgung zu rechtfertigen vermöchte. Die Rechtsmitteleingabe erschöpft sich zur Hauptsache in einer detaillierten Wiedergabe des bereits bekannten Sachverhalts und expliziten Hinweisen auf einzelne Stellen der Anhörungsprotokolle, welche den Nachweis einer konkreten Gefahr belegen würden. Die Beschwerdeführenden weisen demgegenüber

aber in der Tat kein solches politisches Profil auf, das den Schluss zuliesse, die Behörden ihres Heimatlandes oder die N._____ im Irak hätten ein tatsächliches und gezieltes Verfolgungsinteresse an ihrer Person. Aufgrund ihrer Asylvorbringen können sie sich nicht darauf berufen, sie hätten begründete Furcht gehabt, asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt zu werden. So genügt es nicht, bloss auf Vorkommnisse zu verweisen, welche sich früher oder später eventuell ereignen könnten, auch wenn sich - vor allem der Beschwerdeführer - in subjektiver Hinsicht vor einer Verhaftung oder weiteren behördlichen Nachteilen gefürchtet haben mag. Dagegen spricht im Übrigen auch der Umstand, dass die registrierten Beschwerdeführenden vor ihrer Ausreise stets im gleichen Lager in H._____ wohnhaft waren und dort unbehelligt blieben. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Einwände auf Beschwerdeebene vermögen zu keiner anderen Einschätzung zu führen. Der Beschwerdeführer hat denn selber auch angegeben, weder der MIT noch die N._____ hätten etwas gegen ihn in der Hand gehabt, weshalb auch nicht konkret gegen ihn vorgegangen worden und er lediglich beobachtet worden sei (vgl. act. 66, F72, S. 13). Weder aus den Akten noch aus der nicht weiter konkretisierten Behauptung in der Rechtsmitteleingabe, wonach die Gefahr einer Verschleppung in die Türkei und/oder einer möglichen Tötung so real geworden sei, weshalb sie nur noch hätten flüchten können, lassen sich objektivierbare Anhaltspunkte für die Annahme entnehmen, dass sich diese Gefahr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft verwirklicht hätte. Zum gleichen Schluss gelangt das Gericht auch hinsichtlich der angeführten Bedrohung durch die M._____. Lediglich das Vorbringen, dass diese Organisation mit der Stürmung des Lagers in H._____ gedroht habe und eine solche Gefahr noch immer bestehe, lässt ebenfalls keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine individuelle und konkrete Bedrohung der Beschwerdeführenden erkennen.

E. 5.3

Nach dem Gesagten ist insgesamt festzuhalten, dass die Beschwerdeführenden keine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft darzulegen vermochten. Das SEM hat demnach zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und ihre Asylgesuche abgewiesen.

E. 6

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7

Da die Vorinstanz in ihrer Verfügung vom 24. September 2019 infolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführenden in der Schweiz angeordnet hat, erübrigen sich praxisgemäss weitere Ausführungen zur Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs. Anzuführen ist aber an dieser Stelle immerhin, dass der generellen Gefährdung der Beschwerdeführenden aufgrund der aktuellen schwierigen Sicherheitslage in ihrer Herkunftsprovinz in der Türkei mit der erwähnten Anordnung der vorläufigen Aufnahme wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs durch die Vorinstanz Rechnung getragen wurde.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Mit dem Entscheid in der Hauptsache ist der Antrag, es sei auf die Erhebung eines Kostenvorschusses zu verzichten, gegenstandslos geworden.

E. 9.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.